

# Baryon



Liebe Leserinnen und Leser

*Es entspricht einer uns lieb gewordenen Tradition, dass der Jahreswechsel dazu dient, das alte Jahr Revue passieren zu lassen und gleichzeitig über die Geschehnisse im kommenden Jahr zu orakeln.*

*Faszinierend an dieser Gewohnheit ist die Tatsache, dass in unseren Breitengraden sowohl der Rück- als auch der Ausblick meistens negativ ausfallen. In diesen Tagen sind wir Spitzenreiter bei den Pessimisten, da über 65% der Menschen in Europa ein sehr negatives Bild über das kommende Jahr malen. In Indien blicken nur rund 7% der Menschen mit einer negativen Grundstimmung in die Zukunft. Glücklicherweise gehöre ich in Europa zur Minderheit und in Indien zur Mehrheit derjenigen Menschen, die hoffnungsfroh den Blick in die Zukunft wenden und die Erinnerungen der Vergangenheit positiv zu reflektieren vermögen. Das Jahr 2023 hat mir viel Arbeit beschert. Die Früchte des Wirkens konnte ich gegen Ende des Jahres ernten: Es gelang mir zwei Mal für zwei Unternehmen und ihre Mitarbeiter die strategischen Weichen für die Zukunft so zu stellen, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit die Markt- und Innovationskraft weiter gestärkt und damit zukünftig die Bedürfnisse der Kunden noch besser bedient werden können. In beiden Projekten wurde ich von schlagkräftigen Teams unterstützt, die dafür sorgten, dass auch in den Details die richtigen Antworten gefunden wurden. Nach getaner Arbeit konnten wir gemeinsam feststellen, dass der Wille, die Zukunft zu gestalten und uns nicht einfach treiben zu lassen, den Aufbruch zu neuen Ufern wesentlich begünstigt hat.*

*Immer wieder auffallend war für mich auch im Jahr 2023, wie sich die Menschen immer mehr darauf verlassen, dass die Politik beziehungsweise der Staat oder seine Institutionen alles richten werden, um uns vor Unbill zu bewahren. Die Folgen der staatlichen Interventionsmassnahmen mögen wir zu Beginn begrüssen, erkennen aber meist zu spät, was uns die Hektik des Staatsinterventionismus wirklich kostet. In den vergangenen Monaten wurde uns die Quittung der langjährigen Negativzinspolitik präsentiert. Schnell und massiv steigende Zinsen waren das Resultat davon und eine Rezession, die eigentlich 2009 als Folge der Finanzmarktkrise angesagt gewesen wäre, wurde letztlich nur um 15 Jahre verzögert! Im gleichen Kontext lässt sich das hektische Agieren in der Energie- oder Klimapolitik beobachten. Ich bin seit Jahren davon überzeugt, dass uns nur Eigenverantwortung und wohlüberlegtes langfristiges Handeln zu wirklichen Lösungen führen.*

*Auch ein Blick in die blühende Natur zeigte mir, dass selbständiges Denken und Eigenverantwortung die Schlüssel zum Erfolg sind. Mit dieser Erkenntnis vor Augen genügte im vergangenen Jahr ein leichter Schenkeldruck und mein Pferd Ginsterburg zeigte mir mit einem flotten Galopp seine Lebensfreude.*

*Genau so wird es im Jahr 2024 sein. Nicht die Bestrebungen des Staates mir zu sagen, was ich zu tun habe, werden mein unternehmerisches Wirken prägen, sondern die Tatsache, dass ich mit Menschen unsere Zukunft gestalten will. Et voilà: Cogito ergo sum!*

*Martin Wipfli*

*Geschäftsführender Partner der Baryon AG*

---

## INHALT

- Editorial
  - Beispiele von Unterstützungsleistungen innerhalb der Familie und deren erbrechtliche Relevanz
  - Die Anlagestrategie im 1. Quartal 2024
-

# BEISPIELE VON UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN INNERHALB DER FAMILIE UND DEREN ERBRECHTLICHE RELEVANZ

*Evelyn Betschart, MLaw, CAS International Tax Law, Individual Taxation*

Das Erbringen von Hilfe- und Unterstützungsleistungen unter Familienangehörigen ist heutzutage keine Seltenheit und scheint wohl für viele Menschen selbstverständlich. Die Ausgestaltungen sind vielseitig, so hilft beispielsweise die Ehefrau im Betrieb des Ehegatten mit, die Grosseltern betreuen die Enkelkinder, Eltern oder Grosseltern werden im Alter durch ihre Kinder betreut und gepflegt oder Nachkommen mittels regelmässiger Barzuwendungen finanziell unterstützt. Oftmals werden diese Leistungen freiwillig und ohne Gegenleistung erbracht. Dass diese Unterstützungsleistungen innerhalb der Familie später erbrechtlich relevant werden können, ist vielen nicht bewusst. Nachfolgend werden deshalb einige erbrechtlich relevante Beispiele erläutert.

## 1. Abgrenzung zwischen Pflicht und freiwilliger Leistung

Ob das Erbringen von Leistungen unter Familienangehörigen in der Erbteilung relevant ist, hängt grösstenteils von deren Einstufung ab. Erfolgen die Leistungen freiwillig, das heisst unabhängig von gesetzlichen, vertraglichen oder sittlichen Pflichten, so sind diese im Todesfall des Leistungserbringers grundsätzlich auszugleichen und ggf. herabzusetzen. Dabei können die freiwilligen Leistungen aus verschiedenen Gründen erbracht werden; z.B. um das gute Verhältnis innerhalb der Familie zu pflegen oder um Kosten eines Pflegeheims oder der externen Kinderbetreuung zu vermeiden.

Besonders knifflig ist weiter die Abgrenzung zur sogenannten sittlichen Pflicht. Diese zieht ebenfalls eine gesetzliche Ausgleichung (Art. 626 ZGB) und unter Umständen eine Herabsetzung (Art. 475, 522 und 527 ZGB) nach sich. Nicht so ist es hingegen bei Leistungen, die gestützt auf eine gesetzliche oder vertragliche Pflicht erbracht werden. Doch wann sind

Angehörige sittlich dazu verpflichtet, Leistungen gegenüber anderen Familienmitgliedern zu erbringen?

Hierbei geht das Bundesgericht von einem strengen Ansatz aus. So reicht es zur Annahme einer sittlichen Pflicht nicht aus, dass ein bestimmtes Verhalten von der Gesellschaft erwartet wird. Vielmehr muss es gesellschaftlich als unanständig angesehen werden, wenn das Verhalten respektive die Leistung unterlassen wird. Dass diese Definition jedoch subjektiv sehr unterschiedlich betrachtet wird, erschwert eine klare Einstufung. So sind die Erwartungshaltung und Empfindung darüber, welche Leistungen aus reinem Goodwill und welche aus sittlicher Gepflogenheit innerhalb der Familie zu erbringen sind, wohl stark verschieden. Gerade auch unter den einzelnen Generationen dürften diesbezüglich unterschiedliche Ansichten vorherrschen.

## 1. Beispiel: Betreuung von Enkelkindern durch die Grosseltern

Die Ehegatten Anita und Bruno haben zwei Kinder, nämlich Christa und Daniel. Anita betreut jeweils an zwei Tagen pro Woche die beiden Kinder ihrer berufstätigen Tochter Christa. Diesen Hütedienst erbringt sie während rund sechs Jahren. Abgesehen von einem kleinen Spesenersatz erhält sie keine Gegenleistung von Christa. Nachdem Anita plötzlich verstirbt, werden diese Leistungen vom Sohn Daniel (kinderlos) thematisiert. Muss sich Christa die Betreuungsleistungen ihrer Mutter an ihren Erbteil im Nachlass von Anita anrechnen lassen?

Durch die unentgeltliche Betreuung der Enkelkinder konnte Christa die Kosten einer externen Kinderbetreuung einsparen und erzielte dadurch einen Vermögensvorteil. Die Betreuung wurde von Anita freiwillig erbracht. Eine gesetzliche oder sittliche Pflicht hierfür lagen nicht vor. Angesichts des Umfangs

und der Regelmässigkeit der erfolgten Betreuungsleistung durch Anita wird die Ausgleichspflicht von der Lehre in einem solchen Fall bejaht. So wäre eine solche Leistung auch unter Verwandten üblicherweise zu entschädigen. Die Leistung hat deshalb Ausstattungskarakter i.S.v. Art. 626 Abs. 2 ZGB und ist von Christa gegenüber ihrem Bruder Daniel auszugleichen. Die Bewertung des auszugleichenden Vermögensvorteils richtet sich dabei nach dem Brutto-Stundenlohn, welcher an eine externe Nanny hätte bezahlt werden müssen. Im vorliegenden Fall summiert sich der von Christa auszugleichende Betrag auf rund CHF 151'200 (8 Stunden zu CHF 35.– x 2 Tage x 45 Wochen x 6 Jahre).

## **2. Beispiel: Finanzielle Unterstützung von Nachkommen**

Ebenfalls häufig anzutreffen sind Fälle, in denen die Eltern ihre Nachkommen finanziell unterstützen; z.B. mittels Überweisung eines monatlichen «Zustupfs». Auch hier ist abzugrenzen, ob die Unterstützung freiwillig oder aufgrund einer gesetzlichen Pflicht erfolgt. Das Gesetz statuiert dabei verschiedene gesetzliche Pflichten. Die gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern i.S.v. Art. 276 ff. ZGB dauert grundsätzlich bis zur Volljährigkeit respektive bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung, sofern die weitergehende Unterstützung für die Eltern zumutbar ist. Die Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328 f. ZGB setzt eine Notlage des Unterstützten voraus. So darf dieser nicht in der Lage sein, aus eigener Kraft das Notwendige für seinen Lebensunterhalt aufzubringen. Der Pflichtige muss zudem in «günstigen Verhältnissen» leben und sich nebst den Auslagen für den normalen Lebensunterhalt (z.B. Krankenkassenprämien) auch weitere Ausgaben erlauben können (z.B. Ferien, Restaurantbesuche etc.). Die Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht erfolgt dabei nicht durch den Unterstützten selbst, sondern durch das Sozialamt der Gemeinde. Willigt der Pflichtige nicht in die Unterstützung ein, so ist diese von der Gemeinde gerichtlich durchzusetzen.

Auch hier dürfte die finanzielle Unterstützung in den meisten Fällen freiwillig erfolgen. In der Folge wären auch solche Leistungen im Rahmen der Erbteilung aufzurechnen und unter den Nachkommen auszugleichen.

## **3. Beispiel: Pflege der Mutter durch die Tochter**

Christa pflegte ihre krebskranke Mutter Anita während den letzten eineinhalb Jahren vor deren Ableben jeweils an zwei Tagen pro Woche. Dafür reduzierte sie ihre Berufstätigkeit als Musiklehrerin von 80% auf 60%. Eine Entschädigung wurde mit ihrer Mutter nicht thematisiert. Im Rahmen des Erbganges von Anita stellt Christa die Frage, ob sie für ihre erbrachten Leistungen eine Abgeltung verlangen kann.

Als gesetzliche Pflichten kommen hier einerseits die familienrechtliche Beistandspflicht gemäss Art. 272 ZGB oder wiederum die Verwandtenunterstützungspflicht i.S.v. Art. 328 f. ZGB in Frage. Als erstere gilt, was billigerweise nach den persönlichen Verhältnissen der Beteiligten dem einen gebührt und dem anderen zuzumuten ist. Auch diese Definition dürfte aufgrund unterschiedlicher Ansichten innerhalb der Gesellschaft zu Diskussionen führen. Die Lehre verneint für das genannte Beispiel jedoch eine gesetzliche Pflicht. Auch das Vorliegen einer sittlichen Pflicht wird von der Lehre aufgrund der restriktiven Auslegung verneint.

Hat Christa ihre Mutter somit freiwillig betreut? Wenn ja, so könnte sie im Nachhinein keine Entschädigung verlangen. In vorliegendem Fall wurde jedoch angenommen, dass Christa gegenüber ihrer Mutter in einem faktischen Arbeitsverhältnis stand (Art. 320 Abs. 2 ZGB). Dies aufgrund des Umstandes, dass die Dauer und der Umfang der Betreuung und Pflege die übliche Familien- und Verwandtschaftshilfe in erheblichem Masse überstieg. In der Folge kann Christa gegenüber dem Nachlass ihrer Mutter eine marktübliche Gegenleistung einfordern.

## **2. Schlussfolgerung**

In vielen Fällen dürfte die erbrechtliche Ausgleichung von erbrachten Leistungen innerhalb der Familie nicht gewollt sein. Um Streitigkeiten im Rahmen der Erbteilung zu verhindern, empfiehlt es sich deshalb, solche Leistungen bereits zu Lebzeiten gemeinsam zu besprechen und schriftlich zu regeln. Als mögliche Lösungen für die vorgenannten Fälle kommen einerseits die ausdrückliche Anordnung oder Befreiung der Nachkommen von einer späteren Ausgleichspflicht oder auch der Abschluss eines Betreuungs- und Pflegevertrages in Frage. Gerne werden wir Sie zu diesem Thema bei Bedarf weitergehend beraten und unterstützen.

# DIE ANLAGESTRATEGIE IM 1. QUARTAL 2024

*Das Jahr 2024 wird geprägt werden durch eine schwache Wirtschaft im ersten Halbjahr, eine Fortsetzung des Aufwärtstrends an den Börsen nach einer Konsolidierung im ersten Quartal und eine Umkehr der Geldpolitik mit dem Start eines Zinssenkungszyklus. Gegen Jahresende wird die Wirtschaft wieder Fahrt aufnehmen. Einmal mehr wird die USA die Vorreiterrolle übernehmen und Europa und auch China hinter sich lassen.*

## Wirtschaftliches Umfeld

Die US-Wirtschaft zeigt bisher kaum Schwächezeichen. Das historisch hohe Zinsniveau dürfte aber noch bis Mitte Jahr einen nachgelagerten negativen Effekt auf die wirtschaftliche Dynamik entfalten. Die Notenbanken werden mit schwachen Unternehmensdaten und einem nachlassenden Konsum gegen Ende des 1Q24 konfrontiert werden. Wir rechnen nicht mit einer Rezession, eher mit einem «soft patch». Wir gehen davon aus, dass im Umfeld einer weiter sinkenden Inflation und in einzelnen Bereichen sogar deflationären Entwicklung die Notenbanken im 2Q24 einen Zinssenkungszyklus starten werden. Schon jetzt ist spürbar, dass der Zinserhöhungszyklus im vergangenen Jahr überdimensioniert war. Europa liegt im Zyklus rund 1–2 Quartale hinter den USA. Die Wirtschaft hat sich in den letzten Monaten deutlich abgekühlt und viele Länder der EU befinden sich in einer Schwächephase. Die EZB wird auch in diesem Zyklus zu spät handeln. Die Inflationsrate in der Schweiz dürfte nach den Sondereffekten der Mehrwertsteuer und den Mietzinserhöhungen ab März deutlich unter der 2%-Marke notieren. Wir erwarten, dass die SNB bereits im März oder April die Zinsen senken wird. China wächst aufgrund der hohen Verschuldung und der Probleme im Immobiliensektor deutlich unter dem Potenzial. Zudem herrscht Deflation, die ihrerseits die Konsumfreudigkeit eindämmt und die Schuldenlast erhöht.

## Aktienmärkte

Das zurückliegende Jahr hat wieder einmal in eindrücklicher Weise aufgezeigt, dass es sich lohnt, auch über unsichere Börsenphasen, erstklassige Aktien zu halten und die Qualität der Auswahl mit Umschichtungen zu verbessern, statt gegen Liquidität zu verkaufen. Nach der Erholung gegen Ende des letzten Jahres rechnen wir mit wieder etwas unruhigeren Zeiten im 1Q24. Die Zinssenkungserwartungen der Marktteilnehmer könnten durch das immer noch restriktive Wording der Notenbanken erschüttert werden und die Börsen könnten Anfang des Jahres in eine Konsolidierung eintreten. Der Investitionsschub im Bereich der Digitalisierung und der künstlichen Intelligenz wird zu einer Zunahme der Produktivität und Profitabilität führen. Zusätzlich sehen wir grosses Potenzial auch bei den zyklischen technologie-nahen Industrieunternehmen, die von einem besseren wirtschaftlichen Umfeld gegen Ende des Jahres profitieren werden. Wir empfehlen deshalb, die Aktienbestände zu halten und, sollte sich tatsächlich eine Konsolidierung ergeben, die Aktienquoten zu erhöhen.

## Anleihenmärkte

Der Rückgang der Zinsen am langen Ende des Laufzeitenspektrums ist bereits weit fortgeschritten. Wir favorisieren deshalb eher die mittleren Laufzeiten

## Währungen

Der CHF wird weiterhin zur Stärke tendieren, insbesondere gegenüber dem EUR. *Daniel Waldmeier, Partner*

---

Baryon AG

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 206 20 50, Telefax +41 44 201 90 89

baryon@baryon.com, www.baryon.com

---